

**W**

**Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**

**Bundesbeauftragte und  
Beauftragte der Bundesregierung**

- Infobrief -

**Steffi Menzenbach / Jan Kersten / Arne Thomas**

## **Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages**

Verfasser/in: RR'n z.A. Steffi Menzenbach / RRef Jan Kersten / Prakt. Arne Thomas

Bundesbeauftragte und Beauftragte der Bundesregierung

Infobrief WD 3 - 3010 - 367/08

Abschluss der Arbeit: 7. Oktober 2008

Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung



Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W.

## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1.	Untersuchungsgegenstand: „Beauftragte“ des Bundes	4
1.2.	Sonstige „Beauftragte“ im Bund	5
1.3.	Übereinstimmende Aufgaben und Befugnisse	5
<b>2.</b>	<b>Tabellarischer Überblick</b>	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen</b>	<b>13</b>
	<b>Bundeskanzleramt</b>	<b>13</b>
3.1.	Beauftragter der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration	13
3.2.	Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien	14
3.3.	Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes	15
3.4.	Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung	15
3.5.	Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes	16
	<b>Auswärtiges Amt</b>	<b>17</b>
3.6.	Beauftragter der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle	17
3.7.	Beauftragter für die deutsch-französische Zusammenarbeit	17
3.8.	Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt	18
3.9.	Koordinator für die deutsch-amerikanische Zusammenarbeit	18
3.10.	Koordinator für die deutsch-russische zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit	19
3.11.	Koordinator für die deutsch-polnische zwischengesellschaftliche und grenz- nahe Zusammenarbeit	19
	<b>Bundesministerium für Arbeit und Soziales</b>	<b>19</b>
3.12.	Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen	19
3.13.	Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen	20
	<b>Bundesministerium der Finanzen</b>	<b>21</b>
3.14.	Bundesbeauftragter für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse	21
3.15.	Bundeskommisar bei der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG	21
3.16.	Staatsbeauftragter für die DBV Öffentlich-rechtliche Anstalt für Beteiligungen	21

<b>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	22
3.17. Bundesbeauftragter für den Zivildienst	22
3.18. Beauftragter der Bundesregierung für ZivilEngagement	22
<b>Bundesministerium für Gesundheit</b>	23
3.19. Beauftragter der Bundesregierung für Drogenfragen	23
3.20. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten	24
<b>Bundesministerium des Innern</b>	24
3.21. Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten	24
3.22. Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik	25
3.23. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	26
<b>Bundesministerium der Justiz</b>	27
3.24. Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz	27
<b>Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung</b>	28
3.25. Beauftragter der Bundesregierung für die neuen Bundesländer	28
3.26. Bundesbeauftragter für das Bergmannssiedlungsvermögen	28
<b>Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</b>	28
3.27. Koordinator der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft	28
3.28. Persönlicher Beauftragter der Bundeskanzlerin für die Weltwirtschaftsgipfel der G8-Staaten	29
3.29. Beauftragter der Bundesregierung für Tourismus	29
3.30. Beauftragter der Bundesregierung für den Mittelstand	30
3.31. Koordinator der Bundesregierung für die Luft- und Raumfahrt	30
<b>Bundesrechnungshof</b>	30
3.32. Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung	30

## 1. Einleitung

### 1.1. Untersuchungsgegenstand: „Beauftragte“ des Bundes

Die Begriffe „Bundesbeauftragte“ und „Beauftragte der Bundesregierung“ sind nicht legal definiert. Die Anlage 3 zu §§ 21, 45 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) führt **19 Beauftragte der Bundesregierung, Bundesbeauftragte und Koordinatoren** auf.<sup>1</sup> Zwei von den dort genannten Beauftragten sind mittlerweile abgeschafft<sup>2</sup>; vier sind umbenannt worden<sup>3</sup>. Neben diesen in der GGO genannten Beauftragten existieren weitere; insgesamt lassen sich in der 16. Wahlperiode **mindestens 32 verschiedene Beauftragte** im Bund nachweisen.<sup>4</sup> Diese werden ausgehend von ihrer Ressortzugehörigkeit dargestellt.<sup>5</sup>

Bezeichnungen, Rechtsgrundlagen, Besetzung, Status und Fragen der Aufwandsentschädigung sind in einer **Tabelle** (unten Punkt 2) zusammengefasst.<sup>6</sup> Da eine Reihe von Angehörigen der Leitungsebene (Bundesminister, Staatssekretäre, Parlamentarische Staatssekretäre, Abteilungsleiter) und Mitarbeiter der Ministerien (Referenten) gleichzeitig Beauftragte sind, fallen – neben deren Amtsbezügen – **keine zusätzlichen Personalkosten** für die Beauftragten selbst an.<sup>7</sup>

Grundsätzlich werden Beauftragte, Bundesbeauftragte und Koordinatoren von der jeweiligen Bundesregierung ernannt; die **Amtszeit** der Beauftragten hängt also im Wesentlichen von der Amtszeit der Bundesregierung ab, diese in der Regel von der Dauer der Wahlperiode. Einige Beauftragte sind jedoch dauerhaft angelegt oder werden auf eine bestimmte Zeit gewählt; **Details** enthält die **Tabelle** unter Punkt 2.<sup>8</sup>

- 
- 1 Stand 2000. Im Folgenden wird ausschließlich die männliche Form verwandt.
  - 2 Beauftragter der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich; Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.
  - 3 Beauftragter der Bundesregierung für Ausländerfragen [neu: Beauftragter der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration]; Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen [neu: Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten]; Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Behinderten [neu: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen]; Bundesbeauftragter für den Datenschutz [neu: Bundesbeauftragte/r für den Datenschutz und die Informationsfreiheit].
  - 4 Kombinierte Auswertung einer Liste der Bundesregierung, geordnet nach Ressorts (Stand: Oktober 2008), als PDF-Dokument abrufbar unter: [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_\\_\\_Anlagen/bundesbeauftragte\\_\\_und\\_\\_beauftragte.property=publicationFile.pdf](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/___Anlagen/bundesbeauftragte__und__beauftragte.property=publicationFile.pdf) (letzter Aufruf 7. Oktober September 2008) und einer ergänzenden DIP- und Internet-Recherche durch die Verfasser.
  - 5 Zentrale Quellen sind: Die Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drs. 16/6785, Rechtsgrundlagen und die Internetauftritte der Beauftragten.
  - 6 Zum Vergleich zur 15. Wahlperiode siehe BT-Drs. 16/6785, S. 18 und BT-Drs. 15/3897, S. 17 ff.; zur 14. Wahlperiode BT-Drs. 14/3984, S. 2 ff.; zur 13. Wahlperiode BT-Drs. 13/2140, S. 8 ff.
  - 7 Zu weiteren Personal- und Sachkosten in 2004, 2006 und 2007, BT-Drs. 15/2954, S. 4 ff.; BT-Drs. 16/801, S. 6 ff. und BT-Drs. 16/6785, S. 31 ff.
  - 8 Die laufenden Nummern in der Tabelle und im Fließtext sind miteinander verknüpft.

## 1.2. Sonstige „Beauftragte“ im Bund

### Nicht Gegenstand der Darstellung sind:

- Beauftragte, die das Grundgesetz nennt: Wehrbeauftragter, Art. 45b GG; Beauftragte der Bundesregierung, Verwaltung, Art. 84 Abs. 3 GG, Art. 85 Abs. 4 GG, Beauftragte bei Bundeszwang („Aufsichtsbeauftragte“); Beauftragte der Bundesregierung, Art. 43 Abs. 2 GG, Beauftragte der Regierungen der Länder, Art. 52 Abs. 4 GG, Beauftragter bei Anklage, Art. 61 Abs. 1 GG; Verteidigungsfall, Art. 115i GG („Vertretungsbeauftragte“)<sup>9</sup>,
- Beauftragte, die in jedem Ressort in die Verwaltungshierarchie eingegliedert sind wie etwa Gleichstellungsbeauftragte<sup>10</sup> oder Korruptionsbeauftragte<sup>11</sup>,
- Beauftragte, die dem Parlament im weiteren Sinne zugeordnet werden können, wie etwa der Ermittlungsbeauftragte<sup>12</sup>,
- und solche Einrichtungen, deren Leitungsebenen statusrechtliche und funktionale Ähnlichkeiten mit Beauftragten haben, aber keine Beauftragten im engeren Sinne sind<sup>13</sup>, etwa die Antidiskriminierungsstelle gemäß § 25 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz<sup>14</sup>.

## 1.3. Übereinstimmende Aufgaben und Befugnisse

Nach **§ 21 Abs. 1 GGO** sind die in der Anlage zur GGO genannten Beauftragten bei allen Vorhaben, die ihre Aufgaben berühren, frühzeitig zu beteiligen. § 21 Abs. 2 GGO verpflichtet wiederum die Beauftragten, die Bundesministerien in Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung zu informieren, soweit Aufgaben der Bundesministerien betroffen sind. Konkretisiert wird § 21 Abs. 1 durch § 45 Abs. 2 GGO. Hier-

---

9 Systematisierung nach Fuchs, „Beauftragte“ in der öffentlichen Verwaltung, 1985, S. 41, 45.

10 Vergleichende Darstellung der organisatorischen Stellung der Gleichstellungsbeauftragten in Bund und Bundesländern: <http://www.gew.de/Binaries/Binary29488/landesgleichstellungsgesetze.pdf>, letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.

11 Zu weiteren Beauftragten, auch auf Landesebene, Kruse, Der öffentlich-rechtliche Beauftragte, 2007, S. 286 ff.; aufgabenbezogener Überblick bei Krepold, Der öffentlich-rechtliche Beauftragte, 1992, S. 18 ff.; Tabelle nach Bund und Bundesländern bei Fuchs (Fn. 9), S. 58 ff. und bei Ehrenfeld, Beauftragte des Bundes und der Länder, 2006, S. 9 ff.; alle mit dem Hinweis, dass eine vollständige Darstellung nicht möglich ist.

12 § 10 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz - PUAG), dazu ausführlich Hoppe, Ein Fall für Zwei: Untersuchungsausschuss und Ermittlungsbeauftragter, ZParl 2008, 477 ff.

13 Vgl. § 27 Abs. 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), BGBl. I, 2006, S. 1897: „[...] soweit nicht die Zuständigkeit der Beauftragten der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages berührt ist“.

14 Sie besteht seit August 2006 beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und arbeitet unbeschadet der Zuständigkeit der Beauftragten der Bundesregierung. Aufgaben und Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle ergeben sich aus §§ 27 ff. AGG. Die Leitung steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis; sie wird vom Bundesminister des BMFSFJ auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Im Haushaltsplan 2008 sind 100.000 Euro veranschlagt für die Bezüge der derzeitigen Leiterin, Einzelplan 17, Kapitel 1706, F 421 01, <http://www.bundesfinanzministerium.de/bundshaushalt2008/html/index.html>, letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.

nach sind die Beauftragten bei **Entwürfen von Gesetzesvorlagen** der Bundesregierung **frühzeitig zu beteiligen**, sofern ihre Aufgaben berührt sind.

Weitergehende Hinweise zu Status, Aufgaben<sup>15</sup>, Befugnissen und Funktionen der Beauftragten enthält die GGO nicht, gleiches gilt für die Geschäftsordnung der Bundesregierung. Inhaltliche und statusrechtliche Vorgaben sind vielmehr den **Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Beauftragten** zu entnehmen. Die **Bundesbeauftragten** werden auf gesetzlicher Grundlage eingerichtet und mit Kompetenzen ausgestattet. Die **Beauftragten der Bundesregierung** werden aufgrund der Organisationsgewalt der Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss bzw. Organisationserlass des Bundeskanzlers oder durch Erlass eines Ressorts eingesetzt.<sup>16</sup> Die Beauftragten sind organisatorisch dem Bundeskanzleramt oder einzelnen Ressorts zugeordnet.

**Mitglieder des Kabinetts** sind Beauftragte nur dann, wenn sie Mitglieder der Bundesregierung (Bundesminister und Bundeskanzler) sind; allein die Bestellung zum Beauftragten reicht dafür nicht aus. Einige Beauftragte nehmen zu bestimmten Anlässen an Sitzungen des Kabinetts **beratend** teil<sup>17</sup>; hierauf wird bei den jeweiligen Beauftragten eingegangen.

Aus den **Aufgaben** der Beauftragten lässt sich allgemein die Befugnis herleiten, diese Aufgaben auch wahrzunehmen. **Konkrete Zeichnungs- oder Weisungs- oder Vertretungsrechte** lassen sich nicht allein aus der Bestellung ableiten, sondern **müssen** in den Rechtsgrundlagen **explizit erwähnt sein**. Sofern Beauftragte solche Rechte haben, wird darauf hingewiesen; im Übrigen ist davon auszugehen, dass solche Rechte nicht bestehen.

---

15 Zur Systematisierung von Aufgaben vgl. Fuchs (Fn. 9), S. 150 ff.

16 Zu dieser Unterscheidung siehe BT-Drs. 16/6785, S. 30.

17 Etwa der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (unten 3.32, S. 30); zu den permanenten Sitzungsteilnehmern § 23 Geschäftsordnung der Bundesregierung.

## 2. Tabellarischer Überblick

If. Nr. im Text	Bezeichnung	Rechtsgrundlage(n) <sup>18</sup>	Aktuelle Besetzung	Status	Zeitraum	Aufwandsentschädigung <sup>19</sup>
	<b>Bundeskanzleramt</b>					
<a href="#">3.1</a>	Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration	Gesetz	Maria Böhmer	Mitglied des Bundestages und Staatsministerin, Beauftragte als zugleichfunktion	Wahlperiode	0
<a href="#">3.2</a>	Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien	Organisationserlass des Bundeskanzlers	Bernd Neumann	Mitglied des Bundestages und Staatsminister, Beauftragter als zugleichfunktion	Unbefristet	0
<a href="#">3.3</a>	Beauftragter der Bundesregierung für die Nachrichtendienste des Bundes	Organisationserlass des Bundeskanzlers	Thomas de Maiziére	Bundesminister, Beauftragter als zugleichfunktion	Unbefristet	0
<a href="#">3.4</a>	Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung	Kabinettsbeschluss	Hermann Gröhe	Mitglied des Bundestages und Staatsminister, Beauftragter als zugleichfunktion	Wahlperiode	0
<a href="#">3.5</a>	Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	Gesetz	Marianne Birthler	öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis, darf nicht Mitglied eines Parlaments oder einer Regierung sein	Wahl durch den Bundestag für 5 Jahre	0 <sup>20</sup>

18 Vollzitate und Fundstellen sind im Fließtext genannt.

19 Soll-Betrag für 2008 in Euro (für 2009, BT-Drs. 16/9900) für die Tätigkeit als Bundesbeauftragter bzw. Beauftragter der Bundesregierung gemäß Bundeshaushaltsplan, abrufbar unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2008/html/index.html>, Stand: 7. Oktober 2008 (Orientierung an BT-Drs. 16/6785, S. 31 ff.)

20 Bezüge nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz: 99.000 Euro, vgl. Einzelplan 04, Kapitel 0408, (Amtsbezüge einschließlich auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen).





If. Nr. im Text	Bezeichnung	Rechtsgrundlage(n)	Aktuelle Besetzung	Status	Zeitraum	Aufwandsent- schädigung
<b>Auswärtiges Amt</b>						
<a href="#">3.6</a>	Beauftragter der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle	Bundestagsentschließung und Erlass des Außenministeriums	Klaus Peter Gottwald	Botschafter, Leiter der Abteilung für Abrüstung und Rüstungskontrolle	Unbefristet	0
<a href="#">3.7</a>	Beauftragter für die deutsch-französische Zusammenarbeit	Vertragsgesetz und Kabinettsbeschluss	Günter Gloser	Mitglied des Bundestages und Staatsminister, Beauftragter in Zugleichfunktion	Unbefristet	0
<a href="#">3.8</a>	Beauftragter für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt	Kabinettsbeschluss	Günter Nooke	Beauftragter	Wahlperiode	0
<a href="#">3.9</a>	Koordinator für die deutsch-amerikanische zwischengesellschaftliche, kultur- und informationspolitische Zusammenarbeit	Erlass des Auswärtigen Amts	Karsten D. Voigt	Koordinator	Unbefristet	0
<a href="#">3.10</a>	Koordinator für die deutsch-russische zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit	Kabinettsbeschluss	Andreas Schockenhoff	Mitglied des Bundestages	Wahlperiode	0
<a href="#">3.11</a>	Koordinatorin für die deutsch-polnische zwischengesellschaftliche und grenznahe Zusammenarbeit	Erlass des Auswärtigen Amts	Gesine Schwan	Ehemalige Präsidentin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	Wahlperiode	0



If. Nr. im Text	Bezeichnung	Rechtsgrundlage(n)	Aktuelle Besetzung	Status	Zeitraum	Aufwandsentschädigung
<b>Bundesministerium für Arbeit und Soziales</b>						
<a href="#">3.12</a>	Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen	Gesetz	Karin Evers-Meyer	Mitglied des Bundestages	Wahlperiode	31.000 (31.000) <sup>21</sup>
<a href="#">3.13</a>	Bundewahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen	Gesetz	Hans Eberhard Urbaniak	Ehrenamt (ehemaliges Mitglied des Bundestages)	Oktober 2003 bis Oktober 2009	4.000 (4.000) <sup>22</sup>
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>						
<a href="#">3.14</a>	Bundesbeauftragter für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse	Gesetz	Jörgen Brieger	Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen	Ab 1995 auf unbestimmte Zeit	0
<a href="#">3.15</a>	Bundeskommis­sar bei der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG	Vertrag	Lothar Leyendecker	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Unbefristet	0
<a href="#">3.16</a>	Staatsbeauftragter für die DBV öffentlich-rechtliche Anstalt für Beteiligungen	Satzung	Jürgen Tietze	Referent im Bundesministerium der Finanzen	Unbefristet	0

21 Einzelplan 11, Kapitel 1101, Titelgruppe 01, F 412 11.

22 Einzelplan 11, Kapitel 1101, F 412 01.



If. Nr. im Text	Bezeichnung	Rechtsgrundlage(n)	Aktuelle Besetzung	Status	Zeitraum	Aufwandsentschädigung
	<b>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>					
<a href="#">3.17</a>	Bundesbeauftragter für den Zivildienst	Gesetz	Jens Kreuter	Abteilungsähnliche Einheit im BMFSFJ, politischer Beamter	Unbefristet	0
<a href="#">3.18</a>	Beauftragter der Bundesregierung für ZivilEngagement	Initiative des BMFSFJ	Hans Fleisch	Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen	Wahlperiode	15.000 (15.000) <sup>23</sup>
	<b>Bundesministerium für Gesundheit</b>					
<a href="#">3.19</a>	Beauftragte der Bundesregierung für Drogenfragen	Kabinettsbeschluss	Sabine Bätzing	Mitglied des Bundestages	Wahlperiode	19.000 (31.000) <sup>24</sup>
<a href="#">3.20</a>	Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten	Gesetz	Helga Kühn-Mengel	Mitglied des Bundestages	Wahlperiode	19.000 (31.000) <sup>25</sup>

23 Einzelplan 17, Kapitel 1701, F 412 01.

24 Einzelplan 15, Kapitel 1501, Titelgruppe 05, F 412 51.

25 Einzelplan 15, Kapitel 1501, Titelgruppe 04, F 412 91.



If. Nr. im Text	Bezeichnung	Rechtsgrundlage(n)	Aktuelle Besetzung	Status	Zeitraum	Aufwandsentschädigung
<b>Bundesministerium des Innern</b>						
<a href="#">3.21</a>	Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten	Kabinettsbeschluss	Christoph Bergner	Mitglied des Bundestages und Parlamentarischer Staatssekretär, Beauftragter in Zugleichfunktion	Unbefristet	0
<a href="#">3.22</a>	Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik	Kabinettsbeschluss	Hans Bernhard Beus	Staatssekretär, Beauftragter in Zugleichfunktion	Unbefristet	0
<a href="#">3.23</a>	Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	Gesetze	Peter Schaar	öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis, darf nicht Mitglied eines Parlaments oder einer Regierung sein	Wahl durch den Bundestag für 5 Jahre	0 <sup>26</sup>
<b>Bundesministerium der Justiz</b>						
<a href="#">3.24</a>	Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz	Erlass des Bundesministeriums der Justiz	Almut Wittling-Vogel	Beamtin im Bundesministerium der Justiz	Daueraufgabe (Dienstposten)	0
<b>Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung</b>						
<a href="#">3.25</a>	Beauftragter der Bundesregierung für die neuen Bundesländer	Organisationserlass des Bundeskanzlers	Wolfgang Tiefensee	Bundesminister, Beauftragter in Zugleichfunktion	Wahlperiode	0
<a href="#">3.26</a>	Beauftragter für das Bergmannsiedlungsvermögen bei der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten	Gesetz	Manfred Hilgen	Beamter im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung	Unbefristet	1.840 (1.840) <sup>27</sup>

26 Bezüge nach dem Bundesdatenschutzgesetz: 116.000 Euro, Einzelplan 06, Kapitel 0607, (Amtsbezüge einschließlich auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen).

27 Einzelplan 12, Kapitel 1288, Vermerk Nr. 2.7.



If. Nr. im Text	Bezeichnung	Rechtsgrundlage(n)	Aktuelle Besetzung	Status	Zeitraum	Aufwandsentschädigung
	<b>Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</b>					
<a href="#">3.27</a>	Koordinatorin der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft	Kabinettsbeschluss	Dagmar Wöhl	Mitglied des Bundestages und Parlamentarische Staatssekretärin, Beauftragte in Zufunktion	Wahlperiode	0
<a href="#">3.28</a>	Persönlicher Beauftragter der Bundeskanzlerin für die Weltwirtschaftsgipfel der G8-Staaten	Ernennung durch die Bundeskanzlerin	Bernd Pfaffenbach	Staatssekretär, Beauftragter in Zufunktion	Unbefristet	0
<a href="#">3.29</a>	Beauftragter der Bundesregierung für Tourismus	Kabinettsbeschluss	Ernst Hinsken	Mitglied des Bundestages	Wahlperiode	19.000 (19.000) <sup>28</sup>
<a href="#">3.30</a>	Beauftragter der Bundesregierung für den Mittelstand	Kabinettsbeschluss	Hartmut Schauerte	Mitglied des Bundestages und Parlamentarischer Staatssekretär, Beauftragter in Zufunktion	Wahlperiode	0
<a href="#">3.31</a>	Koordinator der Bundesregierung für Luft- und Raumfahrt	Kabinettsbeschluss	Peter Hintze	Mitglied des Bundestages und Parlamentarischer Staatssekretär, Beauftragter in Zufunktion	Wahlperiode	0
	<b>Bundesrechnungshof</b>					
<a href="#">3.32</a>	Bundesbeauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung	Kabinettsbeschluss	Dieter Engels	Präsident des Bundesrechnungshofes (Beamter auf Zeit), Beauftragter in Zufunktion	12 Jahre (Amtszeit des Präsidenten des BRH)	0

28 Einzelplan 09, Kapitel 0901, F 412 01.

### 3. Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen

#### Bundeskanzleramt

##### 3.1. [Beauftragter der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration](#)

Gemäß **§ 92 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes** (AufenthG)<sup>29</sup> bestellt die Bundesregierung den Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration.<sup>30</sup> Die Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration sind in den §§ 93, 94 AufenthG geregelt. § 92 AufenthG enthält statusrechtliche Vorgaben. Der Beauftragte kann Mitglied des Bundestages sein; auch die zugleichfunktion als Parlamentarischer Staatssekretär ist ausdrücklich zugelassen. Er kann jederzeit entlassen werden.<sup>31</sup> Gemäß § 93 AufenthG hat der Beauftragte folgende Aufgaben:

- die Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen Migranten zu fördern,
- die Voraussetzungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken,
- nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen, soweit sie Ausländer betreffen, entgegenzuwirken,
- über die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren,
- auf die Wahrung der Freizügigkeitsrechte der im Bundesgebiet lebenden Unionsbürger zu achten und zu deren weiterer Ausgestaltung Vorschläge zu machen,
- Initiativen zur Integration anzuregen und zu unterstützen,
- die Zuwanderung ins Bundesgebiet und in die Europäische Union sowie die Entwicklung der Zuwanderung in anderen Staaten zu beobachten,
- mit den Stellen der Gemeinden, der Länder, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Union selbst, die gleiche oder ähnliche Aufgaben haben wie die Beauftragte, zusammenzuarbeiten,
- die Öffentlichkeit in den genannten Aufgabenbereichen zu informieren.<sup>32</sup>

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, verpflichtet § 94 Abs. 1 AufenthG die Bundesministerien dazu, den Beauftragten zu unterstützen. Nach § 94 Abs. 3 AufenthG kann der Beauftragte Stellungnahmen von öffentlichen Stellen einfordern, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Stellen Ausländer ungerechtfertigt ungleich behan-

---

29 In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008, BGBl. I 2008, S. 162, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. März 2008, BGBl. I 2008, S. 313.

30 Zur Entwicklung des Amtes Kruse (Fn. 11), S. 231 ff.

31 Kruse (Fn. 11), S. 237.

32 Ausführlich mit Informationen zu Publikationen und weiteren Aufgaben die Seite des Beauftragten: <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerIntegration/beauftragte-fuer-integration.html>letzter, Aufruf am 7. Oktober 2008.

deln.<sup>33</sup> Diese Stellungnahme kann der Beauftragte mit einer eigenen Bewertung versehen und der öffentlichen und deren vorgesetzter Stelle zuleiten. Die öffentlichen Stellen des Bundes sind zudem verpflichtet, **Auskunft zu erteilen** und **Fragen zu beantworten**.

Nach § 94 Abs. 2 AufenthG **erstattet** der Beauftragte dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen **Bericht** über die Lage der Ausländer.<sup>34</sup>

### 3.2. [Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien](#)

Rechtsgrundlage für die Arbeit des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) ist der **Organisationserlass** des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998.<sup>35</sup> Allgemein gehört es zu den Aufgaben des BKM, kulturelle Einrichtungen und Projekte von nationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung zur fördern – ausdrücklich „unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder und soweit der Bund zuständig ist“<sup>36</sup>. Mit dem genannten Organisationserlass wurde das Amt eingerichtet und dem Beauftragten folgende Geschäftsbereiche übertragen:

- Zuständigkeiten für Kultur und Medien,
- Zuständigkeit für Medien- und Filmwirtschaft und das Verlagswesen,
- Zuständigkeit für Medienpolitik,
- die Zuständigkeiten für Hauptstadtkulturförderung in Berlin und kulturelle Angelegenheiten im Blick auf die Region der Bundesstadt Bonn.

Zum Geschäftsbereich des BKM gehören außerdem:

- das Bundesarchiv,
- das Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa,
- die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik (sogleich unten 3.5),
- die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur,
- die Deutsche Nationalbibliothek.<sup>37</sup>

Der Beauftragte führt seine inneren Verwaltungsangelegenheiten selbstständig. Er nimmt insoweit eine **Sonderstellung** ein, da er in seiner Funktion als Staatsminister die

---

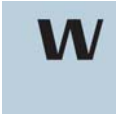
33 Spezielle Petitionsinstanz, vgl. Kruse (Fn. 11), S. 236.

34 Zuletzt: Siebter Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, BT-Drs. 16/7600.

35 BGBl. I 1998, S. 3288.

36 Erlass Nr. IV, BGBl. I 1998, S. 3288.

37 Ausführlich zu den aktuellen Projekten des BKM und Aufgaben der nachgeordneten Einrichtungen: <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragterfuerKulturundMedien/AmtundPerson/amt-und-person.html>, letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.



gleichnamige, mit Verwaltungsaufgaben befasste **oberste Bundesbehörde** mit rund 190 Mitarbeitern **leitet**. Er ist daher mit den übrigen Beauftragten nur bedingt vergleichbar.<sup>38</sup>

### 3.3. Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes

Stellung, Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten für die Nachrichtendienste ergeben sich im Wesentlichen aus dem **Organisationserlass** des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1989<sup>39</sup>. Die Funktion des Beauftragten wird derzeit in Personalunion vom Chef des Bundeskanzleramtes wahrgenommen; sein Vertreter ist ein Abteilungsleiter des Bundeskanzleramtes.<sup>40</sup> Der Beauftragte erfüllt ressortübergreifende Funktionen; er **koordiniert die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste** des Bundes. Dazu hat er – neben seinen Rechten als Chef des Bundeskanzleramtes – folgende Befugnisse:

- Auskunftsrechte gegenüber den Ressorts und den Nachrichtendiensten,
- Vorschlagsrechte für die Zusammenarbeit,
- Beteiligungsrechte an Gesetzesvorhaben, welche die Nachrichtendienste betreffen,
- Teilnahmerechte an Besprechungen der Leitungsebene der Nachrichtendienste,
- Unterrichtsansprüche gegenüber dem BMI und dem BMVg.

### 3.4. Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

Die Aufgaben des Koordinators der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung ergeben sich aus einem **Beschluss des Bundeskabinetts** vom 25. April 2006, dem Programm der Bundesregierung für „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“.<sup>41</sup> Im Schwerpunkt soll der Beauftragte das **Programm umsetzen, koordinieren und überwachen**. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau, dessen Vorsitzender der Koordinator ist. Zu den weiteren Aufgaben zählen unter anderem:

- Beschlussfassung über eine einheitliche und verbindliche Methodik für die Messungen nach dem Standardkosten-Modell,
- die Festlegung von quantitativen Bürokratieabbauzielen zur Vorlage an das Bundeskabinett,

---

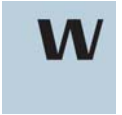
38 BT-Drs. 16/6785, S. 30 f.

39 BGBl. I 1989, S. 901.

40 BT-Drs. 16/6785, S. 21.

41 Abrufbar unter: [http://www.bundesregierung.de/nsc\\_true/Content/DE/Artikel/2001-2006/2006/06/\\_\\_\\_Anlagen/programm-fuer-buerokratieabbau-und-bessere-rechtsetzung994101,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/programm-fuer-buerokratieabbau-und-bessere-rechtsetzung994101](http://www.bundesregierung.de/nsc_true/Content/DE/Artikel/2001-2006/2006/06/___Anlagen/programm-fuer-buerokratieabbau-und-bessere-rechtsetzung994101,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/programm-fuer-buerokratieabbau-und-bessere-rechtsetzung994101); letzter Aufruf am 8. Oktober 2008.





- im Bedarfsfall Vermittlung in Streitfällen zwischen den Ressorts und dem Normenkontrollrat,
- regelmäßige Bilanzierung und Auswertung der Stellungnahmen des Normenkontrollrates,
- Überprüfung und Verbesserung gesetzlicher Regelungen,
- Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Ländern sowie EU-Kommission und EU-Mitgliedstaaten.

### 3.5. [Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes](#)

Das Amt des Bundesbeauftragten beruht auf dem **Stasi-Unterlagen-Gesetz** (StUG)<sup>42</sup> und ist stark am Vorbild des Bundesbeauftragten für Datenschutz orientiert<sup>43</sup>. Der Bundesbeauftragte wird gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 4 StUG vom Bundestag für 5 Jahre gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. § 37 StUG regelt ausführlich Aufgaben und Befugnisse. So hat der Beauftragte:

- Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu erfassen, diese nach archivischen Grundsätzen zu bewerten, zu ordnen, zu erschließen, zu verwahren und zu verwalten,
- Auskünften zu erteilen, Mitteilungen aus Unterlagen zu machen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Unterlagen herauszugeben,
- die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes aufzubereiten durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes unter Beachtung besonderer Regeln für personenbezogene Daten,
- Forschung und politische Bildung bei der historischen und politischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu unterstützen,
- natürliche Personen, andere nicht-öffentliche Stellen und öffentliche Stellen zu beraten,
- Dokumentations- und Ausstellungszentren einzurichten und zu unterhalten.<sup>44</sup>

Über seine Arbeit muss der Beauftragte dem Bundestag auf dessen Ersuchen einen **Tätigkeitsbericht** vorlegen; im Übrigen berichtet der Beauftragte mindestens alle zwei Jahre.<sup>45</sup> Auf Anforderung des Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Bundestag wenden. In Angelegenheiten einer gesetzgebenden Körperschaft berichtet er dieser Körperschaft unmittelbar.

---

42 Stasi-Unterlagen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007, BGBl. I 2007, S. 162; zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes, Kruse (Fn. 11), S. 240.

43 Sogleich unten 3.23, S. 26.

44 Ausführlich dazu Kruse (Fn. 11), S. 242.

45 Zuletzt: Achter Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, BT-Drs. 16/5800.

Anders als die meisten anderen Beauftragten hat der Beauftragte für die Stasi-Unterlagen selbst **hoheitliche Weisungs- und Eingriffsbefugnisse**; so ist etwa die Ablehnung eines Antrags auf Auskunft oder Einsicht ein **Verwaltungsakt** im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund).<sup>46</sup>

## **Auswärtiges Amt**

### 3.6. [Beauftragter der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle](#)

Das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle im Auswärtigen Amt beruht auf einem **Kabinettsbeschluss** vom 14. Juli 1965 im Anschluss an den am 21. Januar 1965 vom Deutschen Bundestag einstimmig angenommenen Antrag des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages.<sup>47</sup> Es wurde durch Organisationserlass vom 31. August 1965 mit Wirkung vom 16. August 1965 eingerichtet.<sup>48</sup> Der Beauftragte wird vom Bundesminister des Auswärtigen nach Billigung durch das Bundeskabinett ernannt. Er **leitet die Abteilung für Abrüstung und Rüstungskontrolle** des Auswärtigen Amtes.<sup>49</sup>

### 3.7. [Beauftragter für die deutsch-französische Zusammenarbeit](#)

Grundlagen für die Arbeit des Beauftragten für die deutsch-französische Zusammenarbeit sind ein **Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Abkommen** (Elysée-Vertrag)<sup>50</sup> und ein **Kabinettsbeschluss** vom 20. Dezember 2005<sup>51</sup>. Die Aufgaben des Beauftragten ergeben sich aus Artikel 41 der Gemeinsamen Erklärung zum 40. Jahrestag des Elysée-Vertrags vom 22. Januar 2003.<sup>52</sup> Danach koordiniert der Beauftragte die Vorbereitung, Durchführung und weitere Behandlung der Beschlüsse der politischen Abstimmungsgremien und die Annäherung Deutschlands und Frankreichs in den europäischen Gremien. Der Beauftragte für die deutsch-französische Zusammenarbeit nimmt am Deutsch-Französischen Ministerrat teil. Er ist Vorsitzender der interministeriellen Kommission für die Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern.<sup>53</sup>

---

46 Kruse (Fn. 11), S. 243, m.w.N.

47 BT-Drs. 16/6785, S. 23.

48 BT-Drs. 16/6785, S. 23.

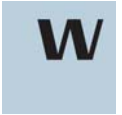
49 Organisationsplan des AA, Stand: 5. September 2008.

50 Gesetz zu der Gemeinsamen Erklärung und zu dem Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit, BGBl. II 1963, S. 705.

51 BT-Drs. 16/6785, S. 23.

52 Zitiert in der BT-Drs. 16/6785, S. 23.

53 <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/Koordinatoren/D-F-Beauftragter.html>, letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.



3.8. [Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt](#)

Rechtsgrundlage ist ein **Kabinettsbeschluss** zur Bestellung des aktuellen Beauftragten vom 8. März 2006; das Amt existiert seit November 1998<sup>54</sup>. Aufgaben und Stellung ergeben sich aus einer Dienstanweisung.<sup>55</sup> Danach verfolgt der Beauftragte Entwicklungen in der Menschenrechtspolitik und macht dem Bundesminister des Auswärtigen Vorschläge zur Gestaltung der deutschen Außenpolitik. Er stimmt sich mit dem für diese Arbeitsbereiche zuständigen Staatssekretär und den Arbeitseinheiten des Auswärtigen Amts ab.<sup>56</sup> In seinem Arbeitsbereich hält er Kontakt zu

- den anderen Bundesressorts,
- den Bundestagsfraktionen,
- den Ländern,
- dem Koordinierungsausschuss Humanitäre Hilfe,
- den Mittlerorganisationen, politischen wie privaten Stiftungen,
- gesellschaftlichen Gruppen und anderen Institutionen, die sich mit Fragen der Menschenrechte und der Humanitären Hilfe befassen.

Er unterhält ferner die für seine Tätigkeit erforderlichen internationalen Kontakte, insbesondere zu Gremien der EU, der OSZE, des Europarats und der Vereinten Nationen. Der Beauftragte leitet die deutsche Delegation bei den Sitzungen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen in Genf. Er ist Mitglied des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Menschenrechte.<sup>57</sup>

3.9. [Koordinator für die deutsch-amerikanische Zusammenarbeit](#)

Der Koordinator wird **vom Bundesminister des Auswärtigen** ernannt. Aufgaben und Stellung ergeben sich aus der entsprechenden Dienstanweisung. Der Koordinator untersteht unmittelbar dem Bundesminister des Auswärtigen. Aufgaben des Koordinators sind:

- Verfolgung der Entwicklung der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit,
- Abstimmung der Tätigkeit auf diesem Gebiet,
- Unterbreitung von Vorschlägen zur weiteren Ausgestaltung an den Bundesminister,
- Kontaktpflege mit den Trägern der Zusammenarbeit in den USA und Kanada.<sup>58</sup>

---

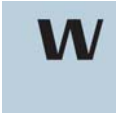
54 BT-Drs. 16/10037, S. 10.

55 BT-Drs. 16/6785, S. 24.

56 BT-Drs. 16/6785, S. 24.

57 Ausführlich: Achter Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, BT-Drs. 16/10037, S. 10.

58 <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/Koordinatoren/D-USA-Koordinator/D-USA-Koordinator.html>, letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.



3.10. [Koordinator für die deutsch-russische zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit](#)

Rechtsgrundlage ist ein **Kabinettsbeschluss** zur Bestellung des Koordinators vom 8. März 2006; das Amt existiert seit 2003. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus einer Dienstanweisung.<sup>59</sup> Aufgabe des Koordinators ist, die Entwicklung der deutsch-russischen zwischengesellschaftlichen Zusammenarbeit zu verfolgen.<sup>60</sup> Schwerpunkte der Arbeit des Koordinators sind dabei unter anderem die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen, der Jugendaustausch, Städtepartnerschaften und der Bildungsbereich, insbesondere in der Sprachausbildung.<sup>61</sup> Der Koordinator untersteht dem Bundesminister des Auswärtigen unmittelbar.

3.11. [Koordinator für die deutsch-polnische zwischengesellschaftliche und grenznahe Zusammenarbeit](#)

Der **Bundesminister des Auswärtigen ernennt** den Koordinator; der Koordinator untersteht unmittelbar dem Bundesminister.<sup>62</sup> Rechte und Pflichten ergeben sich aus einer Dienstanweisung.<sup>63</sup> Er hat folgende Aufgaben:

- Pflege der Kontakte zur Zivilgesellschaft in Deutschland und in Polen,
- Pflege des Bildes des Partnerlandes und der deutsch-polnischen Zusammenarbeit in den Medien („Public Diplomacy“),
- Entwicklung von Aktivitäten, um das Vertrauen sowie die Verständigung, Versöhnung und Annäherung beider Gesellschaften zu stärken,
- Vorlage von Vorschlägen zur Entwicklung der deutsch-polnischen Grenzregionen,
- politische Koordinierung der deutschen Seite der deutsch-polnischen Regierungskommission für grenznahe und regionale Zusammenarbeit.<sup>64</sup>

## **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

3.12. [Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen](#)

Nach **§ 14 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)**<sup>65</sup> bestellt die Bundesregierung einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen. Er soll

---

59 BT-Drs. 16/6785, S. 23 f.

60 BT-Drs. 16/6785, S. 23 f.

61 <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/Koordinatoren/D-RUS-Koord/D-RUS-Koordinator.html>, letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.

62 BT-Drs. 16/6785, S. 24.

63 BT-Drs. 16/6785, S. 24.

64 <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/Koordinatoren/D-PL-Koordinatorin/D-Pol-Koordinatorin.html>, letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.

65 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 27. April 2002, BGBl. I 2002, S. 1467, 1468, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007, BGBl. I S. 3024.

nach § 15 BGG darauf hinwirken, dass der Bund seine Verantwortung für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen erfüllt. Diesen gesetzlichen Auftrag erfüllt er durch die folgenden Tätigkeiten<sup>66</sup>:

- Beteiligung an allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration behinderter Menschen behandeln oder berühren,
- Mitgestaltung politischer und sozialer Rahmenbedingungen für behinderte Menschen,
- Verfügbarkeit als Ansprechpartner für Betroffene,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Integrationsgedankens.

Darüber hinaus haben alle Bundesbehörden und sonstigen öffentliche Stellen im Bereich des Bundes eine **Auskunftspflicht** gegenüber dem Beauftragten und müssen ihm **Akteneinsicht** gewähren, § 15 BGG.

### 3.13. Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Aufgabe, die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der bundesunmittelbaren Versicherungsträger (Sozialversicherungswahlen) vorzubereiten und durchzuführen. Dies ergibt sich aus **§ 53 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV)**<sup>67</sup>. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt demnach den Bundeswahlbeauftragten, der im Einzelnen folgende Befugnisse hat<sup>68</sup>:

- zur Durchführung einheitlicher Wahlen Richtlinien für einzelne Zweige der Versicherung zu erlassen,
- sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, dass die Wahlräume den Vorschriften der Wahlordnung entsprechend eingerichtet sind,
- sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, dass die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses den Vorschriften des SGB IV und der Wahlordnung entspricht,
- Empfehlung zu erteilen, einheitliche Merkblätter zu verwenden,
- im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse zu treffen.

---

66 Siehe Internetauftritt des Beauftragten: [http://www.behindertenbeauftragte.de/cln\\_100/nn\\_1040168/DE/DasAmt/DieAufgabe/Aufgabe\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.behindertenbeauftragte.de/cln_100/nn_1040168/DE/DasAmt/DieAufgabe/Aufgabe__node.html?__nnn=true), letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.

67 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, BGBl. I 2006, S. 466.

68 [http://www.bmas.de/coremedia/generator/14536/sozialversicherungswahl\\_der\\_bundeswahlbeauftragte.html](http://www.bmas.de/coremedia/generator/14536/sozialversicherungswahl_der_bundeswahlbeauftragte.html), letzter Aufruf am 7. Oktober 2008; § 53 SGB IV.

Im Vorwahljahr und im Wahljahr erstattet der Beauftragte dem Ausschuss für Arbeit und Soziales Bericht und legt einen **schriftlichen Bericht** vor. Zudem verfasst er einen schriftlichen Schlussbericht über die allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung.<sup>69</sup>

## **Bundesministerium der Finanzen**

### 3.14. [Bundesbeauftragter für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse](#)

Das Amt dieses Bundesbeauftragten beruht auf § 37 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (**AuslSchuldengesetz**).<sup>70</sup> Der Bundesbeauftragte wird vom Bundesminister der Finanzen bestellt.<sup>71</sup> Der Bundesbeauftragte **entscheidet über Erstattungsansprüche**, die sich aus der Währungsbereinigung nach dem Zweiten Weltkrieg sowie der Klärung des Besitzes der auf Reichsmark und auf Fremdwährungen lautenden Schuldverschreibungen und festverzinslichen Wertpapieren ergeben.<sup>72</sup> Der Beauftragte **vertritt den Bund** in dieser Aufgabe nach außen, § 37 Abs. 2 AuslSchuldengesetz. Gemäß § 40 AuslSchuldengesetz bedient er sich der Konversionskasse, um seine Aufgaben zu erfüllen; diese hat nach seinen **Weisungen** Ermittlungen anzustellen und Feststellungen zu treffen. § 41 AuslSchuldengesetz regelt die **Amtshilfe** zugunsten des Beauftragten. Das Amt endet mit dem Abschluss der Bereinigung von Wertpapieren, die auf Fremdwährungen lauten.

### 3.15. [Bundeskommis­sar bei der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG](#)

Der Bundeskommis­sar nimmt die vertraglich verankerten Rechte des Bundes aus dem **Treuhandvertrag** des Deutschen Reiches mit der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG von 1939/1943 in allen das so genannte Westvermögen betreffenden Geschäften wahr.<sup>73</sup>

### 3.16. [Staatsbeauftragter für die DBV Öffentlich-rechtliche Anstalt für Beteiligun­gen](#)

Rechtsgrundlage für das Amt des Staatsbeauftragten ist die **Satzung der DBV Öffentlich-rechtliche Anstalt für Beteiligungen** (DBVÖR). Der Staatsbeauftragte überwacht die Liquidation der DBVÖR. Er führt die Rechtsaufsicht über die Anstalt, genehmigt Satzungsänderungen und die Bestellung von Vorstandsmitgliedern.<sup>74</sup>

---

69 BT-Drs. 16/6785, S. 41.

70 BGBl. I 1953, S. 1003.

71 BT-Drs. 16/6785, S. 26.

72 BT-Drs. 16/6785, S. 26.

73 BT-Drs. 16/6785, S. 26.

74 BT-Drs. 16/6785, S. 26.

## Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



### 3.17. [Bundesbeauftragter für den Zivildienst](#)

Das Amt des Bundesbeauftragten für den Zivildienst wurde bereits im Jahr 1970 durch Kabinettsbeschluss eingerichtet und 1973 im **Zivildienstgesetz (ZDG)**<sup>75</sup> verankert<sup>76</sup>. Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 2 ZDG. Zuordnung, Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten innerhalb des zuständigen Bundesministeriums sind seit Einführung des Amtes im Wesentlichen unverändert geblieben: Der Bundesbeauftragte für den Zivildienst führt die dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Aufgaben durch, soweit nichts anderes bestimmt ist, § 2 Abs. 2 ZDG. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die **Vertretung der Leitung** des Bundesministeriums **in grundsätzlichen politischen Fragen des Zivildienstes** gegenüber der Öffentlichkeit, den Zivildienstleistenden und den Organisationen.<sup>77</sup> Er untersteht den Weisungen des Ministers und ist politischer Beamter, kann also jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.<sup>78</sup>

### 3.18. [Beauftragter der Bundesregierung für ZivilEngagement](#)

Im August 2007 hat das BMFSFJ die Initiative ZivilEngagement „Miteinander-Füreinander“ gestartet. Im Zuge dieser Initiative hat die **Leitung des Ministeriums**<sup>79</sup> erstmals einen Beauftragten für ZivilEngagement **eingesetzt**<sup>80</sup>. Er soll die Aktivitäten des Ministeriums bei dieser Initiative koordinieren und in Partnerschaft mit Verbänden, Stiftungen und Unternehmen ausbauen.<sup>81</sup> Aufgabe des Beauftragten ist es weiterhin, die Leitidee der Bürgergesellschaft in der Politik und im Regierungshandeln stärker zu verankern und zusätzliche Initiativen anzustoßen; als Schnittstelle zum nichtstaatlichen Bereich soll der Beauftragte zudem weitere gemeinsame Initiativen mit nichtstaatlichen Akteuren anstoßen.<sup>82</sup> Nach Ablauf eines Jahres soll er einen **Zwischenbericht** vorle-

---

75 Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer, BGBl. I 2005, S. 1346.

76 Zum Hintergrund nur Kruse (Fn. 11), S. 205.

77 BT-Drs. 16/6785, S. 28.

78 Kruse (Fn. 11), S. 206.

79 BT-Drs. 16/7966, S. 4.

80 <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/aktuelles,did=100320.html>, Pressemitteilung, 21. August 2007, letzter Aufruf am 7. Oktober 2008; in der BT-Drs. 16/6785 nicht erwähnt.

81 Ausführlich BT-Drs. 16/7966; vgl. auch den Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ aus dem Jahr 2002, BT-Drs. 14/8900, S. 291, in dem das Amt schon vorgeschlagen wird.

82 Ablaufplan des Beauftragten, vgl. Ausschussprotokoll 16/18 des Ausschusses für Familie, Frauen und Jugend, Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ der Sitzung vom 24. Oktober 2008, S. 5 und S. 7.

gen.<sup>83</sup> Der Beauftragte wird von einer Geschäftsstelle im Bundesfamilienministerium unterstützt.



## **Bundesministerium für Gesundheit**

### 3.19. [Beauftragter der Bundesregierung für Drogenfragen](#)

Das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für Drogenfragen wurde 1992 mit dem Ziel der Rauschgiftbekämpfung zunächst beim Bundesministerium des Innern eingerichtet.<sup>84</sup> In der 15. Wahlperiode erweiterte die Bundesregierung durch **Kabinettsbeschluss** das Aufgabenspektrum um den legalen Suchtbereich und ordnete den Beauftragten dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zu.<sup>85</sup> Der Drogenbeauftragte koordiniert die Drogen- und Suchtpolitik der Bundesregierung und vertritt sie in der Öffentlichkeit.<sup>86</sup> Inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit sind:

- die Weiterentwicklung der Suchtprävention und des Hilfesystems,
- die Verringerung des Konsums von Alkohol, Tabak und Medikamenten,
- die Bekämpfung der Abhängigkeit von illegalen Drogen.

Ein nationaler Drogen- und Suchtrat – Vertreter der Bundesministerien, der Länderministerkonferenzen, der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, der Suchtverbände, der Selbsthilfe und der Suchtforschung – unterstützt den Drogenbeauftragten.<sup>87</sup> Der Drogen- und Suchtrat wird von einer Bund-Länder-Steuerungsgruppe sowie Arbeitsgruppen begleitet. Vorhaben des Drogenbeauftragten werden über diese Gremien bzw. die interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) abgestimmt. Außerdem vertritt der Drogenbeauftragte die deutsche Drogenpolitik auf internationaler Ebene wie beispielsweise in der „Commission on Narcotic and Drugs“, der „Pompidou-Gruppe des Europarats“ und in der „Horizontalen Gruppe Drogen“ des Europäischen Rats.<sup>88</sup>

---

83 Ausschussprotokoll 16/18 des Ausschusses für Familie, Frauen und Jugend, Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ der Sitzung vom 24. Oktober 2008, S. 6.

84 Kruse (Fn. 11), S. 248.

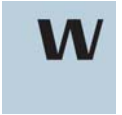
85 BT-Drs. 16/6785, S. 28.

86 [http://www.bmg.bund.de/cln\\_117/nn\\_1191726/DE/Drogen-und-Sucht/Drogenbeauftragte/drogenbeauftragte\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bmg.bund.de/cln_117/nn_1191726/DE/Drogen-und-Sucht/Drogenbeauftragte/drogenbeauftragte__node.html?__nnn=true), letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.

87 BT-Drs. 16/6785, S. 28.

88 [http://www.bmg.bund.de/cln\\_117/nn\\_1191726/DE/Drogen-und-Sucht/Drogenbeauftragte/drogenbeauftragte\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bmg.bund.de/cln_117/nn_1191726/DE/Drogen-und-Sucht/Drogenbeauftragte/drogenbeauftragte__node.html?__nnn=true), letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.





3.20. [Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten](#)

Das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten gibt es seit dem Jahr 2004.<sup>89</sup> Der Beauftragte wird nach **§ 140 h Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch V (SGB V)**<sup>90</sup> von der Bundesregierung für die Dauer der Wahlperiode bestellt; er kann jederzeit entlassen werden. Der Beauftragte ist Mitglied im Beirat der Arbeitsgemeinschaft für Aufgaben der Datentransparenz, § 303b SGB V. Nach § 140 h Abs. 2 SGB V soll der Beauftragte darauf hinwirken, dass die Belange der Patientinnen und Patienten berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere hinsichtlich:

- ihrer Rechte auf umfassende und unabhängige Beratung und objektive Information durch Leistungserbringer, Kostenträger und Behörden im Gesundheitswesen,
- der Beteiligung bei Fragen der Sicherstellung der medizinischen Versorgung,
- der Beachtung der unterschiedlichen Lebensbedingungen von Männern und Frauen bei der medizinischen Versorgung sowie in der Forschung.<sup>91</sup>

Dabei soll der Beauftragte von allen Bundesbehörden unterstützt werden. Um seine Aufgaben zu erfüllen, kann der Beauftragte das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen mit Arbeiten beauftragen, § 139b SGB V. Er ist zudem bei der Entwicklung der Inhalte zur Umsetzung der Qualitätssicherung – § 137a Abs. 3 SGB V – zu beteiligen.

### **Bundesministerium des Innern**

3.21. [Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten](#)

Die Einsetzung des derzeitigen Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten geht auf einen **Kabinettsbeschluss** vom 26. Januar 2006 zurück. Seine Aufgabe ist die Koordination aller Aktivitäten der Regierungsstellen, um die Aufnahme von Aus- und Übersiedlern zu ordnen und zu verbessern. In diesem Kontext nimmt er nachstehende Aufgaben wahr<sup>92</sup>:

- zentraler Ansprechpartner für Spätaussiedler,
- Koordination der aussiedlerbezogenen Maßnahmen, insbesondere des Aufnahmeverfahrens, des Bescheinigungsverfahrens und der Integrationsmaßnahmen,

---

89 Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) vom 14. November 2003, BGBl. I 2003, S. 2226.

90 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477).

91 Aktuelle Vorhaben und weitere Infos zur Öffentlichkeitsarbeit des Beauftragten abrufbar unter <http://www.patientenbeauftragte.de/>, letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.

92 BT-Drs. 16/6785, S. 24 f.



- Betreuung der deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten und Co-Vorsitz bei den bestehenden Regierungskommissionen mit den Titularstaaten für die Angelegenheiten der jeweiligen Minderheit,
- Informationsarbeit im Inland und für die deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten.

Neben den Aufgaben im Bereich der Spätaussiedler nimmt der Beauftragte seit 2002 aufgrund einer EU-Empfehlung auch die Aufgabe als Beauftragter für nationale Minderheiten wahr. Dabei kommen ihm folgende Aufgaben zu<sup>93</sup>:

- zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene,
- Vertreter der Bundesregierung in den bestehenden und möglicherweise künftig zu schaffenden Kontaktgremien,
- Informationsarbeit hinsichtlich der nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.

### 3.22. Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik

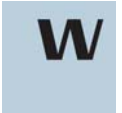
Die Bundesregierung hat den Beauftragten für Informationstechnik am 5. Dezember 2007 durch einen **Kabinettsbeschluss** bestellt. Seine Hauptaufgabe ist es, die Rolle der öffentlichen Verwaltung in der Informationsgesellschaft mitwirkend zu gestalten. Sie umfasst dabei sowohl die **Erarbeitung einer IT-Strategie** für den Bund als auch die **Steuerung der zentralen IT-Infrastrukturen**. Daneben hat der Beauftragte insbesondere die folgenden Aufgaben<sup>94</sup>:

- Vorsitz im Rat der IT-Beauftragten (CIO-Council) und in der IT-Steuerungsgruppe,
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Ländern sowie – im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt – der EU und internationalen Partnern in ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten der deutschen Verwaltung,
- Ausarbeitung der E-Government-, IT- und IT-Sicherheitsstrategie des Bundes,
- Steuerung des IT-Sicherheitsmanagements des Bundes auf der Grundlage der Festlegung der Bundesregierung,
- Steuerung der Bereitstellung zentraler IT-Infrastrukturen des Bundes,
- Entwicklung von Architektur, Standards und Methoden für die IT des Bundes,
- Ausarbeitung von vertraglichen Rahmenwerken und Leitfäden für die Beschaffung von IT,
- zentraler Ansprechpartner bei der Zusammenarbeit mit der Bundesregierung in IT-Fragen.

---

93 BT-Drs. 16/6785, S. 25.

94 Konzept des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen, so genannte „IT-Steuerung Bund“, abrufbar: [http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Themen/Informationsgesellschaft/DatenundFakten/Konzept\\_IT-Steuerung\\_20Bund.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/Konzept\\_IT-Steuerung%20Bund.pdf](http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Themen/Informationsgesellschaft/DatenundFakten/Konzept_IT-Steuerung_20Bund.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/Konzept_IT-Steuerung%20Bund.pdf), letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.



### 3.23. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Gemäß den Vorschriften des **§ 22 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)**<sup>95</sup> wählt der Deutsche Bundestag den Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfDI) für eine Amtszeit von fünf Jahren. Dabei ist eine einmalige Wiederwahl möglich. Nach **§ 12 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)**<sup>96</sup> nimmt der Bundesbeauftragte zugleich die Aufgabe des Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit wahr. Der BfDI soll einen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung des Datenschutzes und der Informationsfreiheit auf nationaler und auf europäischer bzw. internationaler Ebene leisten.<sup>97</sup>

Seine Aufgaben und seine rechtliche Stellung ergeben sich aus den §§ 23 bis 26 BDSG und § 12 IFG. Im Einzelnen verfügt der BfDI über folgende Aufgaben<sup>98</sup>:

- Kontrolle der Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften bei den öffentlichen Stellen des Bundes,
- Beratung und Kontrolle bestimmter nicht öffentlicher Stellen wie Telekommunikations- und Postdienstunternehmen sowie private Unternehmen, die unter das Sicherheitsüberprüfungsgesetz fallen,
- Erstattung von Gutachten und Berichten auf Anfrage der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages,
- Unterrichtung des Deutschen Bundestages und der Öffentlichkeit über wesentliche datenschutzrelevante Entwicklungen im privatwirtschaftlichen Bereich,
- Beratung zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen,
- „Datenschutz-Ombudsmann“<sup>99</sup> für jedermann, der sein Persönlichkeitsrecht bzw. sein Recht auf Informationszugang nicht hinreichend beachtet sieht,
- Mitwirkung in nationalen, europäischen und internationalen Gremien, Konferenzen und Arbeitskreisen, z. B. in der sog. Artikel-29-Datenschutzgruppe der EU und in den Aufsichtsgremien von Europol und Schengen,
- Führung eines öffentlichen Registers der automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden,
- Mitglied im Statistischen Beirat.

Um seine Aufgabe erfüllen zu können, ist der Beauftragte auf öffentliche Stellen des Bundes angewiesen. Diese sind daher verpflichtet, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen.<sup>100</sup> Nach § 24 Abs. 4 BDSG verfügt der BfDI über **Zutritts-**

---

95 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 14. Januar 2003, BGBl. I 2003, S. 66.

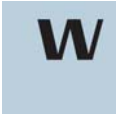
96 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz) vom 5. September 2005, BGBl. I 2005, S. 2722.

97 Internetauftritt des Beauftragten: [http://www.bfdi.bund.de/cln\\_027/nn\\_672964/IFG/Dienststelle/Aufgaben/Aufgaben\\_\\_node.html\\_\\_nnn=true](http://www.bfdi.bund.de/cln_027/nn_672964/IFG/Dienststelle/Aufgaben/Aufgaben__node.html__nnn=true), letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.

98 Kruse (Fn. 11), S. 221 – 223; siehe auch: [http://www.bfdi.bund.de/cln\\_027/nn\\_531530/DE/Dienststelle/Aufgaben/Aufgaben\\_\\_node.html\\_\\_nnn=true](http://www.bfdi.bund.de/cln_027/nn_531530/DE/Dienststelle/Aufgaben/Aufgaben__node.html__nnn=true), letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.

99 Kruse (Fn. 11), S. 223.

100 Kruse (Fn. 11), S. 222.



**Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte.** Im Gegensatz zum Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes hat der BfDI **keine Weisungs- und Eingriffsbefugnisse**.<sup>101</sup> Der Beauftragte hat alle zwei Jahre einen **Tätigkeitsbericht** vorzulegen.

### **Bundesministerium der Justiz**

#### 3.24. [Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz](#)

Der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz hat einen ressortgebundenen Dienstposten inne, der nach beamtenrechtlichen Grundsätzen übertragen und als Daueraufgabe wahrgenommen wird. Der Beauftragte ist gegenüber der Leitung des Bundesministeriums der Justiz weisungsgebunden. Das Amt der Beauftragten für Menschenrechtsfragen wurde bereits im Jahre 1970 durch **Erllass des Bundesministeriums der Justiz** geschaffen.<sup>102</sup> Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Beauftragten ist juristischer Natur<sup>103</sup>:

- Vertretung der Bundesregierung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg,
- Führen der Korrespondenz mit dem Gerichtshof, Verfassen der Schriftsätze der Bundesregierung, Führen von Vergleichsverhandlungen und Plädieren als Vertreter der Bundesregierung in den mündlichen Verhandlungen,
- Vertretung der Bundesregierung bei den Vereinten Nationen in Beschwerdeverfahren vor dem Menschenrechtsausschuss, dem Ausschuss gegen Rassendiskriminierung sowie dem Ausschuss gegen Folter,
- Mitarbeit an der Erarbeitung und Weiterentwicklung bestimmter menschenrechtlicher Übereinkommen des Europarats und der Vereinten Nationen,
- Mitglied im Lenkungsausschuss für Menschenrechte und in weiteren Ausschüssen des Europarats,
- Erarbeitung und Präsentation von Staatenberichten über die Menschenrechtsslage in Deutschland, die den Ausschüssen der Vereinten Nationen nach den internationalen Übereinkommen periodisch vorzulegen sind.

Schließlich ist der Beauftragte Kuratoriumsmitglied des Deutschen Instituts für Menschenrechte und arbeitet mit Nicht-Regierungs-Organisationen in Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs zusammen.

---

101 Kruse (Fn. 11), S. 222.

102 Ausführlich zur Tätigkeit der Beauftragten die Seite des Bundesministeriums für Justiz: [http://www.bmj.bund.de/enid/38326c36d43e6479f9194ea3ab54e20a,0/Menschenrechte/Beauftragte\\_fuer\\_Menschenrechtsfragen\\_sw.html](http://www.bmj.bund.de/enid/38326c36d43e6479f9194ea3ab54e20a,0/Menschenrechte/Beauftragte_fuer_Menschenrechtsfragen_sw.html), letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.

103 Achter Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, BT-Drs. 16/10037, S. 11 ff.

## Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

### 3.25. [Beauftragter der Bundesregierung für die neuen Bundesländer](#)

Der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer wurde durch **Organisationserlass** des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 bestellt.<sup>104</sup> Mit Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002 wurde die Zuständigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Länder aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzlers dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung übertragen.<sup>105</sup> Aufgabe des Beauftragten ist es, die **Gesamtpolitik** der Bundesregierung für die neuen Länder zu initiieren, zu **koordinieren** und zu **begleiten**.<sup>106</sup>

### 3.26. [Bundesbeauftragter für das Bergmannssiedlungsvermögen](#)

Die vollständige Bezeichnung lautet: Bundesbeauftragter für das Bergmannssiedlungsvermögen bei der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk und der Wohnungsbaugesellschaft Rheinische Braunkohle. Er wird vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ernannt. Das Amt des Bundesbeauftragten für das Bergmannssiedlungsvermögen beruht nach Aussage der Bundesregierung<sup>107</sup> auf **§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über Bergmannssiedlungen**<sup>108</sup>. Der Bundesbeauftragte nimmt gegenüber den beiden noch verbliebenen Treuhandstellen die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwaltung und Abwicklung des Bergmannssiedlungsvermögens wahr. Seine Tätigkeit besteht primär darin, **vermögensrechtliche Interessen** des Bundes gegenüber den Treuhandstellen zu **wahren**.

## Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

### 3.27. [Kordinator der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft](#)

Der Koordinator der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft wurde durch **Kabinettsbeschluss** vom 8. November 2006 bestellt. Er soll die **Maßnahmen** der Bundesregierung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland in den Bereichen Schiffbau, Seeschifffahrt, Hafenwirtschaft und Meerestechnik **koordinieren** und **bündeln**.<sup>109</sup> Der Koordinator erstattet in unregelmäßigen Abständen **Bericht**.<sup>110</sup> Darüber hinausgehende Rechte und Pflichten hat der Koordinator nicht.

---

104 BGBl. I 1998, S. 3288 Ziffer III.

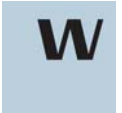
105 BGBl. I 2002, S. 3797, Ziffer V.

106 BT-Drs. 16/6785, S. 29; außerdem Kruse (Fn. 11), S. 248 sowie Ergebnisse der Tätigkeit bis 2000, BT-Drs. 14/3217.

107 BT-Drs. 16/6785, S. 29.

108 Gesetz über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930, RGBl. I 1930, S. 32, in der Fassung vom 18. Dezember 1989, BGBl. I 1989, S. 2261. Aus dem genannten Paragraphen ergibt sich die Einrichtung des Amtes jedenfalls nicht unmittelbar.

109 BT-Drs. 16/6785, S. 28; keine weiterführenden Informationen auf den Internetseiten des Bundeswirtschaftsministeriums.



3.28. [Persönlicher Beauftragter der Bundeskanzlerin für die Weltwirtschaftsgipfel der G8-Staaten](#)

Der Persönliche Beauftragte der Bundeskanzlerin für die Weltwirtschaftsgipfel der G8-Staaten ist am 21. Dezember 2004 durch **den damaligen Bundeskanzler ernannt** worden; die Bundeskanzlerin hat die Ernennung am 6. Dezember 2005 bestätigt. Die Hauptaufgabe des Beauftragten besteht in der fachkundigen **Vor- und Nachbereitung** der **Weltwirtschaftsgipfel** der G8-Staaten.<sup>111</sup> Dafür treffen sich die so genannten „Sherpas“ regelmäßig auf G7- und G8-Ebene und stimmen dort die politischen Aussagen und Themen des Gipfels ab.<sup>112</sup>

3.29. [Beauftragter der Bundesregierung für Tourismus](#)

Der Beauftragte der Bundesregierung für Tourismus ist durch **Kabinettsbeschluss** vom 14. Dezember 2005 bestellt worden.<sup>113</sup> Er soll die Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich der Tourismuspolitik koordinieren und ausbauen; er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben<sup>114</sup>:

- Leitung des Beirates für Fragen des Tourismus in Vertretung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie,
- Vorbereitung fachspezifischer Veranstaltungen,
- Steigerung des Ansehens Deutschlands im Ausland, auch vor dem Hintergrund der Fußball-WM 2006 und ihrer Bedeutung für Deutschland im Austragungsjahr und in den nachfolgenden Jahren,
- Ansprechpartner für Anliegen der Tourismuswirtschaft und ihrer Verbände,
- Vertretung tourismuspolitischer Anliegen innerhalb der Bundesregierung und im parlamentarischen Bereich,
- Information des Parlaments über tourismuspolitische Fragen durch die Präsenz des Beauftragten im Ausschuss für Tourismus des Deutschen Bundestages.

Über den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie **unterrichtet** der Beauftragte das **Kabinett** in unregelmäßigen Abständen.<sup>115</sup> Darüber hinausgehende Rechte und Pflichten hat der Beauftragte nicht.

---

110 BT-Drs. 16/6785, S. 41.

111 <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Ministerium/beauftragte,did=120442.html>, letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.

112 Zeitschrift „Spiegel-Online“ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,564254,00.html>, letzter Aufruf am 7. Oktober 2008; der Beauftragte ist in der BT-Drs. 16/6785 nicht genannt.

113 Vgl. BT-Drs. 16/801, S. 5.

114 BT-Drs. 16/6785, S. 27.

115 BT-Drs. 16/6785, S. 41.

### 3.30. Beauftragter der Bundesregierung für den Mittelstand

Der Beauftragte der Bundesregierung für den Mittelstand ist durch **Kabinettsbeschluss** vom 28. Februar 2007 bestellt worden. Die Hauptaufgabe des Beauftragten ist es, wesentliche Aktivitäten der Bundesregierung in der Mittelstandspolitik zu koordinieren und zusammenzufassen. Im Besonderen hat der Beauftragte folgende Aufgaben<sup>116</sup>:

- Repräsentation der Mittelstandspolitik der Bundesregierung nach außen,
- Ansprechpartner für Anliegen des Mittelstandes und seiner Verbände und Vertretung dieser Anliegen innerhalb der Bundesregierung und im Parlament.

In unregelmäßigen Abständen **unterrichtet** der Beauftragte das **Kabinett**.<sup>117</sup> Darüber hinausgehende Rechte und Pflichten hat der Beauftragte nicht.

### 3.31. Koordinator der Bundesregierung für die Luft- und Raumfahrt

Der derzeitige Koordinator der Bundesregierung für die Luft- und Raumfahrt wurde durch **Kabinettsbeschluss** vom 28. Februar 2007 bestellt. Er soll die Maßnahmen der Bundesregierung in der Luft- und Raumfahrt koordinieren und bündeln sowie geeignete Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie schaffen. Dabei geht er den folgenden Aufgaben nach<sup>118</sup>:

- Aufstellung strukturpolitischer Leitziele der Bundesregierung im Bereich der Luft- und Raumfahrt,
- Abstimmung branchenspezifischer Förderprogramme,
- Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Förderhilfen nach Maßgabe der Leitziele sicherstellen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Luft- und Raumfahrtpolitik der Bundesregierung,
- Leitung des Staatssekretärsausschusses Luft- und Raumfahrt.

Der Koordinator legt **Kabinett** und **Parlament** in unregelmäßigen Abständen einen **Bericht** über branchenspezifische Entwicklungen einschließlich möglicher Handlungsoptionen vor.<sup>119</sup>

## **Bundesrechnungshof**

### 3.32. Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) wird nach Nummer 1 der **Richtlinien für die Tätigkeit des BWV** vom 26. August 1986<sup>120</sup> von

---

116 BT-Drs. 16/6785, S. 27.

117 BT-Drs. 16/6785, S. 41.

118 <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/branchenfokus,did=197246.html>, letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.

119 <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/branchenfokus,did=197246.html>, letzter Aufruf am 7. Oktober 2008.

der Bundesregierung bestellt; das Amt existiert seit 1952<sup>121</sup>. Er wird vom Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofs vertreten. Der derzeitige BWV wurde durch **Kabinettsbeschluss** vom 15. Mai 2002 bestellt.<sup>122</sup>

Der BWV wirkt durch Vorschläge, Gutachten oder Stellungnahmen darauf hin, dass **Bundesaufgaben wirtschaftlich erfüllt werden** und die Bundesverwaltung dementsprechend organisiert wird. Er ist insoweit eine „behördeninterne Unternehmensberatung“<sup>123</sup>. Die **Beratung** erstreckt sich außerdem auf die **Gesetzgebungstätigkeit** des Bundes.<sup>124</sup> Er kann seine konkreten Erkenntnisse, allgemeinen Erfahrungen und Einschätzungen sowie die Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofs in das Normvorbereitungs- bzw. Normsetzungsverfahren der Bundesregierung einbringen. Anders als die anderen Beauftragten der GGO ist er **nicht nur bereichsspezifisch, sondern grundsätzlich zu beteiligen**.<sup>125</sup>

Der BWV kann auf Anregung der Bundesregierung, einzelner Bundesminister, des Bundestages, des Bundesrates oder aus eigener Initiative beratend tätig werden. Soweit er den Bundestag oder den Bundesrat berät, unterrichtet er gleichzeitig die Bundesregierung. An andere Stellen darf der BWV seine Vorschläge, Gutachten oder Stellungnahmen nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Bundesminister weiterleiten, wenn aus dessen Geschäftsbereich Auskünfte oder Ergebnisse von Erhebungen verwendet worden sind.<sup>126</sup>

Er hat ausweislich der Richtlinie folgende **Befugnisse**:

- Vornahme örtlicher Erhebungen nach vorheriger Unterrichtung des zuständigen Bundesministers,
- Aktenvorlage- und Auskunftsrechte gegenüber den betroffenen Stellen,
- Teilnahme an Kabinettsitzungen auf seine Anregung oder auf Anregung eines Bundesministers mit Zustimmung des Bundeskanzlers und Recht auf Abschriften der Protokolle über die Sitzungen, an denen er teilgenommen hat,
- Einsichtsrecht in andere Kabinettsprotokolle im Einvernehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes,
- Ermächtigung nach Zustimmung des zuständigen Bundesministers, bei bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Zuwendungsempfängern des Bundes tätig zu werden,

---

120 Bundesanzeiger Nr. 163, S. 12485.

121 Kruse (Fn. 11), S. 245.

122 BT-Drs. 16/6785.

123 Krepold (Fn. 11), S. 402.

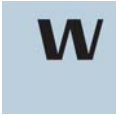
124 Nr. 2 der Richtlinie, § 45 Abs. 2 GGO.

125 Vgl. § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 6, § 23 Abs. 1 S. 2, § 44 Abs. 6, § 45 Abs. 3, § 51 Nr. 4 GGO und Kruse (Fn. 11), S. 246.

126 Nr. 3 der Richtlinie.



- Ermächtigung, sich bei Landesregierungen über Landes- und Gemeindebehörden mit deren Einverständnis zu unterrichten.



Gutachten und Stellungnahmen des BWV mit allgemeiner Bedeutung für die öffentliche Verwaltung oder den Gesetzgeber werden veröffentlicht.<sup>127</sup>

---

<sup>127</sup> Diese Gutachten sind auch abrufbar unter: [www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de).